

Fristverlängerung der Einreichung KRZWMG6 und KRZWMG8 Meldestichtag 31.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgendes informieren:

- Der erste Meldestichtag für die Meldepflicht nach §§ 6 (3) und 8 (3) KrZwMG bleibt weiterhin der 31.12.2024.
- In Absprache mit der BaFin gilt für die Einreichungen der Module KrZwMG6 und KrZwMG8 zum 31.12.2024 eine Fristverlängerung bis zum 25.08.2025 (gleichzeitig Meldefrist für den Meldestichtag 30.06.2025); sie entbindet nicht von der grundsätzlichen Meldepflicht per 31.12.2024.
- Institute, die bereits mit Freischaltung der Einreichung von Meldungen zum Kreditweitzmarktgesetz (ab Ende Februar 2025) in der Lage sind, der Deutschen Bundesbank valide Meldedateien (xml-Format) zu übermitteln, können dies tun.
- Der Zeitraum wird darüber hinaus genutzt, um eine Online-Erfassung auch zeitgleich mit der dann verbindlichen Ersteinreichung der KRZWMG-Module anbieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Projektteam PRISMA

Deutsche Bundesbank
Zentrale
Projektteam PRISMA